**Feststellung gemäß § 5 UVPG  
Essing Sprengtechnik GmbH, Freren   
  
GAA v. 13.10.2023 ― OL 23-107-01 ―**

Die Firma Essing Sprengtechnik GmbH, 49124 Georgsmarienhütte, Brückenwaage 8, hat mit Schreiben vom 17.1.2023 die Erteilung einer Änderungsgenehmigung gemäß §§ 10 und 16 BImSchG für die Änderung des Sprengstofflagers in Freren mit einer **Gesamtlagerkapazität an pyrotechnischen Gegenständen, d. h. an Explosivstoffen der Lagergruppe 1.4 i. S. der** Zweite Verordnung zum Sprengstoffgesetz (2. SprengV), von bisher 955 Tonnen auf bis zu 6.520 Tonnen Nettoexplosivstoffmasse beantragt.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 9 **Absatz 2 Satz 2 des**

Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i.V.m. Nr. 9.3.2 A der Anlage 1 UVPG – Errichtung und Betrieb einer Anlage, die der Lagerung von im Anhang 2 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen genannten Stoffen dient mit einer Lagerkapazität von den in Spalte 4 des Anhangs 2 ausgewiesenen Mengen bis weniger als 200.000 Tonnen- durch eine Vorprüfung des Einzelfalls zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) besteht.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass für das Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

**Begründung:**

Das Vorhaben soll innerhalb des Flächennutzungsplans der Gemeinde Freren realisiert werden. Das Vorhabengrundstück befindet sich innerhalb einer ausgewiesenen Fläche für Wald.

Schallemissionen der Anlage entstehen durch die überwiegend innerhalb in einer geschlossenen Halle betriebenen Staplerfahrzeuge und durch den Lieferverkehr, der nur tagsüber stattfindet.

Zur Beurteilung der möglichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umgebung der Anlage wurde der bestehende Sicherheitsbericht nach § 9 der Störfallverordnung herangezogen. Darin wurde durch eine systematische Analyse abgeleitet, inwieweit störfallverhindernde und auswirkungsbegrenzende Maßnahmen erforderlich sind. Die erforderlichen Maßnahmen werden darin festgelegt bzw. können daraus abgeleitet werden.

Die erforderlichen Sicherheitsabstände werden eingehalten.

Relevante Lärm-, Geruchs- und Staubemissionen werden durch den Anlagenbetrieb nicht hervorgerufen. Insgesamt sind nach den vorgelegten Antragsunterlagen erhebliche nachteilige Auswirkungen des Vorhabens auf die Umgebung der Anlage nicht zu erwarten.

Insgesamt wird im Antrag dargestellt, dass es zu keinen erheblichen Auswirkungen auf die im UVPG genannten Schutzgüter kommen kann. Von einer Umweltverträglichkeitsprüfung kann abgesehen werden.

Diese Feststellung wird hiermit der Öffentlichkeit bekannt gegeben. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.